

nach Sanktionen bei Nichteinhaltung durch den Unternehmer.

1. Verstoß des Unternehmers

Einerseits steht vor allem bei Verstoß gegen Informationspflichten des Unternehmers beim Haustürgeschäft (zB mangelnde Belehrung über das Rücktrittsrecht) und des Reiseveranstalters die Irrtumsanfechtung nach § 871 Abs 2 ABGB zur Verfügung, wobei von *Canaris*³⁶⁾ und *Graf*³⁷⁾ auch die Teilnichtigkeit und Vertragsanpassung vertreten wird. Kommt der Unternehmer³⁸⁾ einer Informationspflicht nicht nach, so hat der Verbraucher die bei entsprechender Information auferlegte Obliegenheit (zB Mängelanzeige beim Pauschalreisevertrag) nicht. Andererseits ist auch eine

Beweislastverschiebung denkbar, jedenfalls zieht eine Pflichtverletzung Schadenersatzansprüche nach sich.

2. Mangelhaftigkeit des Gesetzgebers

Sofern nicht richtlinienkonform transformiert wurde, haftet Österreich für den dadurch entstandenen Schaden³⁹⁾.

36) *Graf*, ÖBA 1990, 882, 892.

37) *Graf*, ÖBA 1994, 9; vgl auch *Dessulemoustier-Bovekercke*, JAP 1993/94, 258.

38) Nicht iSd KSchG, sondern iSd RLn.

39) EuGH in NJW 1992, 165 = EuZW 1991, 758 – Francovich; vgl auch *Ofner*, Europäische Union und Zivilrecht, JAP 1993/94, 221.

Die Zurückweisung von inhaltlich mangelhaften VfGH-Beschwerden

RAA Mag. Dr. **Georg Eisenberger**, Graz

Der Verfassungsgerichtshof weist Beschwerden mit inhaltlichen Mängeln ohne nähere Prüfung einer allfälligen Verbesserungsfähigkeit zurück. Diese Vorgangsweise widerspricht nach Ansicht des Autors dem Gesetz.

1. „Anlaßfall“

Der vorliegenden Untersuchung liegt folgender „Anlaßfall“ zugrunde¹⁾:

Ein – in der Erhebung von Verfassungsgerichtshofbeschwerden durchaus versierter – Anwalt hat für einen Mandanten (eine Gemeinde) eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen einen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, mit welchem dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (betreffend eine Teilfläche eines Grundstückes) die Genehmigung versagt wurde, eingebracht. Die circa 20seitige – objektiv betrachtet – durchaus erfolgversprechende Beschwerde war mit einem Mangel behaftet:

Aus hier nicht interessierenden Gründen wurde es unterlassen, im Beschwerdeantrag ausdrücklich *expressis verbis* zu begehren, „den angefochtenen Bescheid zu beheben“. Dem Beschwerdeantrag konnte zwar entnommen werden, welcher Bescheid bekämpft wurde und aus welchen verfassungsrechtlichen Gründen dieser Bescheid bekämpft wurde; die Worte, der Verfassungsgerichtshof wolle „den angefochtenen Bescheid beheben“ waren aber nicht vorhanden.

Das war dem Verfassungsgerichtshof zu wenig.

2. Die Entscheidung

Zufolge des aufgezeigten Mangels hat der VfGH unter Berufung auf seine – später noch näher zu erläuternde – Vorjudikatur die Beschwerde als „zu einer meritorischen Erledigung nicht geeignet“ zurückgewiesen. Der VfGH führt dazu aus:

Nach § 87 Abs 1 VerfGG habe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über eine Beschwerde nach Art 144 Abs 1 B-VG auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat und bejahendenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben; Ziel des verfassungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sei die Eliminierung des bekämpften Bescheides aus dem Rechtsbestand, werde ein diesbezüglicher Antrag nicht gestellt, dann mangle es an einem bestimmten Begehren iSd § 15 Abs 2 VerfGG. Das Fehlen eines solchen Antrages, der ein notwendiges Beschwerdeelement darstelle, sei nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH „**nicht als bloßes Formgebrechen, sondern als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen**“, ein solcher inhaltlicher Mangel sei einer Verbesserung nach § 18 VerfGG nicht zugänglich. Die Beschwerde sei daher zurückzuweisen.

Eine solche Entscheidung ist endgültig und unabänderlich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Vorlage verbesserter Ausfertigungen der Beschwerde schei-

1) VfGH 4. 10. 1993, B 1316/93.

tert daran, daß gem § 35 Abs 1 VerfGG iVm § 146 Abs 1 ZPO²⁾ eine Wiedereinsetzung nur bei Versäumung einer Frist, also vollständiger Unterlassung einer Parteihandlung zulässig ist. Die Zurückweisung einer Beschwerde wegen nicht verbesserungsfähiger Mängel ist nur möglich, wenn die Parteihandlung bereits (fristgerecht) vorgenommen wurde, ein solcher Mangel kann daher nicht im Wege der Wiedereinsetzung beseitigt werden³⁾.

Auch ein Abtretungsantrag gem § 87 Abs 3 VerfGG iVm Art 144 Abs 3 B-VG⁴⁾ an den Verfassungsgerichtshof, dieser wolle die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abtreten (allenfalls verbunden mit der gleichzeitigen Anreuegung an den Verwaltungsgerichtshof, dieser wolle gem Art 139 bzw 140 B-VG iVm Art 89 Abs 2 und Art 135 Abs 4 B-VG entsprechende Anträge an den Verfassungsgerichtshof stellen), ist nicht zielführend⁵⁾. Dies vor allem deshalb, weil ein solcher Abtretungsantrag eine Entscheidung des VfGH voraussetzt, „daß durch den angefochtenen Bescheid kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt worden ist“⁶⁾⁷⁾. Übrig bleibt ein direkter Wiedereinsetzungsantrag an den Verwaltungsgerichtshof beispielsweise mit der Begründung, man wollte ohnedies gleichzeitig Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erheben, die – ansonsten zuverlässige – Sekretärin hätte jedoch vergessen, die Beschwerde zur Post zu bringen. Dieser Wiedereinsetzungsantrag wird wohl regelmäßig am Fehlen der tatsächlichen Voraussetzungen scheitern⁸⁾.

3. Die Rechtslage

Gemäß § 15 Abs 2 VerfGG hat der Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu enthalten

„die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes – Verfassungsgesetzes, aufgrund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, und ein bestimmtes Begehren“.

§ 18 VerfGG hat nachstehenden – wörtlichen – Inhalt:

„Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17 oder anderen durch dieses Gesetz aufgestellten Formerfordernissen nicht entsprechen, sind, sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind, vom Referenten dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückzustellen“⁹⁾.

4. Die ständige Rechtsprechung

Verfolgt man anhand der, in den einzelnen Entscheidungen zitierten Judikatur die Rechtsprechung des VfGH zurück, so gelangt man zur Entscheidung VfSlg 1546. Der damaligen Entscheidung lag eine VfGH-Beschwerde zugrunde, welche vor Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erhoben wurde. Abgesehen davon, daß die Beschwerde schon aus diesem Grunde unzulässig war, bezeichnete die Beschwerde (soweit sie sich gegen das

Bundesministerium für soziale Verwaltung richtete) weder den Bescheid, den sie angefochten hat, noch enthielt sie irgendwelche Ausführungen darüber, welches Recht des Beschwerdeführers durch die Behörde verletzt worden sei und „auch ein bestimmtes Begehren im Sinne des § 15 Abs 2 VerfGG“ fehlte. Nach Ansicht des VfGH handelte es sich hiebei um Mängel „die ihrer Art nach nicht als bloße Formgebühren im Sinne des § 18 VerfGG bezeichnet werden können“¹⁰⁾.

Eine weitere Entscheidung¹¹⁾ betrifft einen Antrag der Bundesregierung auf Kompetenzfeststellung gem Art 138 Abs 2 B-VG, der als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil der angeschlossene Entwurf eines Bundesgesetzes in der vorgelegten Form nicht dazu geeignet war, jemals als Regierungsvorlage zu dienen. Eine Mängelbehebung in der Form, daß dem Antrag ein neuerlicher, verbesserter Entwurf beigelegt wird, war nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht möglich, da kein Formmangel, „sondern ein Mangel, der sich auf den Inhalt des vorgelegten Gesetzent-

2) Vgl dazu allgemein *Melichar*, die Anwendung der ZPO im Verfahren vor dem VfGH, Schima-FS (1969), 287.

3) So in jüngerer Zeit zB VfSlg 12.093; VfGH 28. 11. 1989 B 1220, 1221/89 ua.

4) IdF BGBl 1988/685.

5) Über diesen Antrag, der an den VfGH zu richten ist, entscheidet der VwGH, da es nach ständiger Rechtsprechung des VfGH dem Verwaltungsgerichtshof vorbehalten bleiben muß, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zuständigkeit des VwGH im Einzelfall in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen ist (VfSlg 2077 ua).

6) Siehe dazu den Wortlaut des Art 144 Abs 3 1. Satz B-VG.

7) So zB VfSlg 4324.

8) Der Versuch, den Wiedereinsetzungsantrag beim VwGH mit dem, auf ein „Versehen minderen Grades“ beruhenden Fehler bei der Einbringung der VfGH-Beschwerde zu begründen (und zwar in der Form, daß – erst – infolge der Zurückweisung der Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof die Frist zur Einbringung einer selbständigen Beschwerde an den VwGH versäumt worden sei) führt ebenfalls nicht zum Erfolg. Im Zeitpunkt des Ablaufes der Beschwerdefrist – und nur dieser Zeitpunkt zählt – bestand nämlich kein Hinderungsgrund zur Einbringung einer rechtzeitigen Beschwerde. Die Einbringung wurde aus freien Stücken, in der Annahme, es bestehe ohnedies die Möglichkeit eines Abtretungsantrages unterlassen. Dieses Motiv ist aber kein „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH (VwGH 17. 2. 1994, 93/06/0448; im Ergebnis auch VwGH 26. 4. 1993, 93/10/0060, 0068, AW 93/10/0015).

9) Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsgerichtshof gem § 34 Abs 2 VwGG Beschwerden, „bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden“ unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Behebung der Mängel zurückzustellen hat. Die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.

10) Zumindest erstaunlich ist, daß dieser Beschwerde ein Formgebühren allem Anschein nach nicht innewohnte: Die Bestimmung des § 17 Abs 2 VerfGG, wonach Beschwerden durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen sind, wurde offensichtlich eingehalten.

11) VfSlg 3152.

wurfes bezieht“, vorlag¹²). Zur Zurückweisung führte in weiterer Folge auch eine Beschwerde, deren Inhalt sich in der Anregung erschöpfte, „ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten“¹³). Auch diese Eingabe leide an Mängeln, „die ihrer Art nach nicht als bloße Formgebreden im Sinne des § 18 VerfGG 1953 bezeichnet werden können“.

Eine weitere (nicht veröffentlichte) Entscheidung¹⁴) erscheint ihrem Inhalte nach durchaus noch gesetzeskonform. Eine, als Berufung an das Amt der Kärntner Landesregierung gerichtete Eingabe enthielt den kryptischen Nachsatz „ergeht auch als Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Wien“. Diese Eingabe enthielt weder eine Bezugnahme auf den Artikel des Bundes – Verfassungsgesetzes, aufgrund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wurde, noch eine Sachverhaltsdarstellung, aus der der Antrag hergeleitet wurde, noch ein bestimmtes Begehren. Die Erledigung des VfGH beschränkt sich auf einen Satz:

„Eine Eingabe, die diesen Anforderungen des § 15 VerfGG 1953 nicht entspricht, ist einer Mängelbehebung nicht zugänglich.“

Sämtliche nachfolgenden Entscheidungen des VfGH¹⁵) in ähnlichen Angelegenheiten beschränken sich – offensichtlich ohne nähere Prüfung der jeweiligen konkreten Rechtslage – im wesentlichen darauf, die Vorjudikatur, ausgehend von den angeführten Erkenntnissen, zu zitieren und (als Leitsatz) darauf hinzuweisen, daß das Fehlen (auch lediglich) eines Beschwerdeantrages „nicht als bloßes Formgebreden, sondern als inhaltlicher Mangel der Beschwerde zu beurteilen“ ist, „der einer Verbesserung nach § 18 VerfGG 1953 nicht zugänglich ist“.

5. Die Kritik

a) Weder dem Rechtsschutzinteresse des Bürgers, noch dem begründeten Interesse der Anwaltschaft an einer verständnisvollen Behandlung ihrer Fehler ist mit der zitierten „Zurückweisungsjudikatur“ des VfGH geholfen. Gerade in Verfahren vor dem VfGH kann es um Problembereiche gehen, deren Auswirkungen über das Deckungsvolumen der Haftpflichtversicherung des Anwaltes hinausgehen (sofern ein entstandener Schaden überhaupt ziffernmäßig zu bewerten ist). Nach der derzeitigen Judikatur sind 4 fehlende Worte (ja sogar ein Wort) in der Lage, das berechtigte Rechtsschutzinteresse eines Normunterworfenen zu unterminieren, oder allenfalls sogar die Existenz eines Rechtsanwaltes zu ruinieren¹⁶).

b) Ganz abgesehen davon, daß dieses Ergebnis im Hinblick auf die in Art 6 MRK geforderte nachprüfende Kontrollmöglichkeit der Höchstgerichte äußerst problematisch erscheint, entspricht es mit größter Wahrscheinlichkeit nicht der Intention des Gesetzgebers.

Dazu im einzelnen:

• Gemäß § 18 VerfGG sind „Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17“ (in der Folge „erster Satzteil“) oder „anderen durch dieses Gesetz aufgestellten Formerfor-

dernissen“ (in der Folge „zweiter Satzteil“) nicht entsprechen, „**sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind**, ... innerhalb einer Frist zur Verbesserung zurückzustellen“.

Nach dieser Gesetzesbestimmung sind zwei völlig verschiedene Gruppen von Eingaben zur Verbesserung zurückzustellen. Zum einen Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17 nicht entsprechen (erster Satzteil); zum anderen Eingaben, die anderen durch dieses Gesetz aufgestellten Formerfordernissen nicht entsprechen (zweiter Satzteil). Wesentlich in beiden Fällen:

Daß „die Mängel voraussichtlich zu beheben sind“.

• Eingaben die den Anforderungen des § 15 nicht entsprechen sind nun Eingaben, denen die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, aufgrund dessen der VfGH angerufen wird, fehlt, denen die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, nicht zu entnehmen ist oder – wie im vorliegenden Fall – die ein bestimmtes Begehren nicht enthalten.

Solche Eingaben wären nach dem klaren Gesetzeswortlaut, **sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind**, zur Verbesserung zurückzustellen.

c) Vor diesem Hintergrund unverständlich ist das Abstellen des VfGH jeweils auf die Frage, ob es sich bei einem, der Beschwerde innewohnenden § 15 Mangel um ein „bloßes Formgebreden“ oder aber um einen „inhaltlichen Mangel“ handelt. Die an diese Wertung geknüpfte, eindeutige nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsfolge:

Kommt der VfGH bei der Beurteilung des Mangels zu dem Ergebnis, daß es sich um einen „inhaltlichen Mangel der Beschwerde“ handelt, so wird seitens des Gerichtshofes angenommen, dieser inhaltliche Mangel sei einer Verbesserung nach § 18 VerfGG nicht zugänglich.

Der Verfassungsgerichtshof gelangt somit – contra legem (!) – zur Auffassung, daß Eingaben, die den Anforderungen des § 15 VerfGG nicht entsprechen, deshalb, weil sie (immer) als inhaltliche Mängel zu beurteilen sind, einer Verbesserung nicht zugänglich sind. Wider dem

12) Die Bundesregierung ist natürlich nicht daran gehindert, einen neuen Antrag mit einem verbesserten Entwurf einzubringen – dies war wohl mit ein Grund für die kategorische Ablehnung der Möglichkeit einer Mängelbehebung; im Bescheidbeschwerdeverfahren gibt es aber regelmäßig keine „zweite Chance“.

13) VfSlg 4324.

14) VfGH 29. 9. 1976, B 272/76.

15) So zB VfSlg 8733, VfSlg 9798, VfSlg 10.174, VfSlg 10.766 und VfSlg 11.886.

16) Man gehe nur (im gegenständlichen Fall) davon aus, daß zB die punktuelle Flächenwidmungsplanänderung, welcher die Zustimmung der Landesregierung versagt wurde, der letzte Versuch gewesen sein hätte können, einen faktischen (rechtswidrigen) Bauzustand zu sanieren. Durch die Zurückweisung der Beschwerde wäre dieser Versuch als gescheitert zu betrachten, die bestehenden Gebäude müßten als letzte Konsequenz wieder entfernt werden. Übrig bleibt die „Hoffnung“, daß die Beschwerde ohnedies keine Erfolgsaussicht gehabt hätte. . .

klaren Gesetzauftrag wird seitens des VfGH dagegen von vornherein nicht hinterfragt, ob der Mangel „voraussichtlich zu beheben“ ist.

d) Richtigerweise wäre in Fällen eines Mangels iSd § 15 gar nicht (mehr) auszusprechen, ob es sich um ein „bloßes Formgebrecchen“, oder einen „inhaltlichen Mangel“ handelt sondern Aufgabe des VfGH wäre es vielmehr, zu beurteilen, ob die Mängel dieser Eingabe **voraussichtlich** zu beheben sind. Jede andere Auslegung würde den ersten Satzteil „Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17 ... nicht entsprechen“ als inhaltsleere Formel im Raum stehen lassen. Eine Unterscheidung zwischen dem § 15 zuzuordnenden Mängeln, die entweder bloße Formgebrecchen oder aber inhaltliche Mängel sind, ist vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit § 18 VerfGG gar nicht vorgesehen. Die wesentliche Frage muß vielmehr sein, und das sei ausdrücklich nochmals betont, ob **„die Mängel voraussichtlich zu beheben sind“**. Einzig und allein nach diesem Kriterium ist zu beurteilen, ob ein auf § 15 VerfGG zurückzuführender Mangel einer Verbesserung nach § 18 VerfGG zugänglich ist, oder nicht.

6. Schluß(folgerungen)

Ist dem VfGH noch zuzugestehen, daß die zitierten frühen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung

VfSlg 1546 im Ergebnis richtig waren (eine zu früh eingebrachte Beschwerde, die weder den Bescheid bezeichnet, den sie ankämpft, noch das Recht benennt, in welchem sich der Beschwerdeführer als beschwerd erachtet, noch ein bestimmtes Begehren stellt, ist in ihrer Gesamtheit wohl mit Mängeln behaftet, welche als unbehebbar zu bezeichnen sind), ist doch die, auf der Basis dieser Entscheidung aufbauende Folgejudikatur im wesentlichen verfehlt. Erweist sich als einziger Fehler einer ansonsten formalrechtlich einwandfreien Beschwerde die Tatsache, daß die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht beantragt wurde¹⁷⁾ oder fehlen, wie im Anlaßfall gar nur 4 Worte, so kann doch wohl nicht ernstlich daran gezweifelt werden, daß es sich hiebei um einen behebbaren (wenn auch materiellen) Mangel handelt (zumindest ist dieser Mangel – wie es das Gesetz fordert – **voraussichtlich** zu beheben). Eine mit einem derartigen Mangel ausgestattete Eingabe wäre jedenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung zurückzustellen.

Im Interesse der Normunterworfenen aber auch im Interesse der Anwaltschaft erscheint eine Kurskorrektur in die aufgezeigte Richtung wünschenswert und zweckmäßig.

17) VfSlg 10.766, bezüglich der darin enthaltenen Rechtssätze besonders fehlerhaft VfSlg 8733.

Meinung des Lesers

Die Redaktion wurde ersucht, folgenden „offenen Briefwechsel“ zu veröffentlichen. Wir kommen diesem Ersuchen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes des Schreibens der Herren Rechtsanwälte Dr. Christian Slana und Dr. Günter Tews, Linz, und der Erwiderung des Herrn Dr. Michael Graff, Rechtsanwalt in Wien, nach.

Offener Brief

Herrn
Dr. Michael Graff
Rechtsanwalt
Gonzagagasse 15
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Kollege!

Am 29. Juni 1994, dem Tag nach der Beendigung des Strafverfahrens gegen Jack Unterweger vor dem LG für

Strafsachen Graz und dem Tag des Selbstmordes von Herrn Unterweger, fand im ORF im Rahmen der Sendung „Runder Tisch“ eine Fernsehdiskussion statt, bei welcher Sie als Rechtsanwalt und Vorsitzender des Justizausschusses zugezogen waren.

Auf die Frage Ihrer Gedanken zum Selbstmord des Herrn Jack Unterweger antworteten Sie – hier sinngemäß wiedergegeben – dahingehend, daß Sie kein rechtes Mitleid empfinden könnten und der Selbstmord Jack Unterwegers sein bester Mord gewesen sei.

Wir müssen Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, mitteilen, daß wir über Ihre vorstehend zitierte Aussage als österreichische Rechtsanwälte ungeheuer betroffen sind.

Herr Jack Unterweger war vor etwa zwei Jahrzehnten wegen eines Mordes rechtskräftig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden und hatte sich zuletzt vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz wegen elffachen Mordes zu verantworten, wobei Jack Unterweger vom Schwurgericht am 28. Juni 1994 in neun Fällen schuldig